

SATZUNG Chorakademie Kempen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Die Chorakademie Kempen e.V. ist die Rechtsnachfolgerin des Knabenchor Kempen e.V. Sie ist entstanden durch Umbenennung des Vereinsnamens von Knabenchor Kempen in Chorakademie Kempen gem. satzungsgemäßigem Mehrheitsbeschluss der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 18.09.2002. Der Sitz ist in Kempen. Der Verein soll unter dem neuen Namen weiterhin im Vereinsregister eingetragen bleiben.

§ 2 Zweck

Der Verein bietet ein breites Spektrum chorischen Singens an. Der Chorakademie Kempen gehören eine Chorschule, ein Knabenchor und ein Mädchenchor an. Aus beiden Chören bildet sich der Kammerchor Kempen, aus dem Knabenchor das Männerensemble des Knabenchores. Aufgaben und Ziele der Chorakademie bestehen darin, jugendpflegerische Maßnahmen durchzuführen und die freie und öffentliche Jugendpflege anzuregen und zu unterstützen.

So werden politische und soziale Bildungsarbeit für junge Menschen, Jugendberholung, Jugendberatung, Angebote für Gesellschaft, Spiel und Sport, internationale Jugendarbeit und insbesondere kulturelle Jugendarbeit angeboten und betrieben. Das gemeinsame musische Tun soll die charakterlichen und schöpferischen Kräfte fördern und die Jugend zu freien und insbesondere für die Musik aufgeschlossenen Menschen erziehen.

Die Chorakademie Kempen bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Die Chorakademie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Die Chorakademie Kempen ist selbstlos tätig: sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Chorakademie dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Aufnahme

Singende (aktive) Mitglieder der Chorakademie können Kinder und Jugendliche bis zum Alter von maximal 27 Jahren werden, die Interesse an der Erfüllung der Aufgaben der Chorakademie haben.

Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vorstand. Personen unter 18 Jahren müssen außerdem die Einverständniserklärung ihres gesetzlichen Vertreters beibringen.

Förderndes (passives) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Bestrebungen der Chorakademie unterstützen will.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod des Mitgliedes
 - b) Abgabe einer schriftlichen Austrittserklärung zum Quartalsende an den Vorstand.
 - c) Ausschuß, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
- Über den Ausschuß entscheidet der Vorstand. Widerspricht der Auszuschließende der Entscheidung des Vorstandes, entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Pflichten und Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele der Chorakademie in jeder Weise zu fördern, deren satzungsgemäße Anordnungen zu befolgen und die festgesetzten Beiträge zu entrichten. In den jeweiligen Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Stimmrecht. Soweit sie unter 18 Jahren sind, können sie jedoch nur durch einen gesetzlichen Vertreter abstimmen.

§ 7 Organe

- Organe des Vereins sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder diese beantragt.

Eine Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlußfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes sowie der Jahresrechnung und des Geschäftsberichtes
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Beschlußfassung über etwaige Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- Beschlüsse über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins können nur mit 2/3

Stimmenmehrheit der zur ordnungsmäßig einberufenen Versammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden
Geschäftsführer und Stellvertreter
einem Schatzmeister

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte. Er legt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest, erstattet Berichte über seine Tätigkeit, verwaltet das Vereinsvermögen, legt Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben vor und legt seine Tätigkeit in einer besonderen Geschäftsordnung fest.

Die Kasse ist mindestens jährlich einmal durch mindestens zwei sach- und fachkundige Personen überprüfen zu lassen. Die Berufung dieser Prüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre gewählt, mit Ausnahme der Chorleiter, die durch den Vorstand berufen werden. Der Vorstand bleibt im Amt, bis zur Neu- oder Wiederwahl. Bei Neu- und Wiederwahlen muß die Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden abstimmungsberechtigten Mitglieder erreicht werden.

Der Vorstand und sonstige Beauftragte des Vereins führen den Verein ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer baren Auslagen nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Die Chorakademie wird durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch den Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich im Sinne § 26 BGB vertreten. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 10 Geschäftsjahr - Mitgliedsbeiträge -

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der zu zahlenden Beiträge für die aktiven Mitglieder. Die Beitragshöhe der fördernden Mitglieder liegt im jeweiligen Ermessen.

§ 11 Auflösung

Bei Auflösung der Chorakademie oder Wegfall ihres bisherigen Zweckes werden sich ergebende Vermögenswerte dem Waisenhaus Annenhof in Kempen übertragen, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Mittel dürfen nur für jugendpflegerische Maßnahmen verwandt werden. Die Übertragung selbst darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts erfolgen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Die Mitgliederversammlung hat diese geänderte Satzung am 18.09.2002 beschlossen.